

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Zwönitz

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in Verbindung mit § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 630) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz am 24.09.2019 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zwönitz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zwönitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die elektronische Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Zwönitz www.zwoenitz.de/bekanntmachungen als „**Amtliche Mitteilungen der Stadt Zwönitz**“ im pdf – Format. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag (Datum auf Titelseite) der elektronischen Publikation. Ein Hinweis, dass eine Bekanntmachung erfolgt ist, wird mittels Abonnement eines Newsletters ermöglicht.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Deckblatt, welches ein Inhaltsverzeichnis mit der Angabe der jeweiligen Bekanntmachungen enthält, zu vermerken. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit im Rathaus der Stadt Zwönitz, im Bürgerservice Zwönitz bzw. in den Außenstellen Brünlos, Dorfchemnitz und Hormersdorf während der allgemeinen Öffnungszeiten die „Amtlichen Mitteilung der Stadt Zwönitz“ in ausgedruckter Form unentgeltlich zu erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung einer gedruckten

Ausgabe der jeweiligen „Amtlichen Mitteilungen der Stadt Zwönitz“ gegen entsprechenden Kostenersatz des Versandes.

Bekanntmachungen nach § 4a Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden zusätzlich im Anzeiger „**Zwönitzer Anzeiger**“ veröffentlicht.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgabe

- (1) Die in § 2 dieser Satzung vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zwönitz gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe. Die Veröffentlichung erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen auf der Homepage der Stadt Zwönitz www.zwoenitz.de/bekanntmachungen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntgabe ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu dient der Ausdruck der Bekanntgabe. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichkeitsmachung urkundlich zu dokumentieren.

§ 5

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Zwönitz

(Bekanntmachungssatzung) vom 10. September 1998, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Zwönitz vom 06.05.2015, außer Kraft.

Zwönitz, den 06.12.2019

A rectangular box containing a handwritten signature in blue ink, which appears to read "Wolfgang Triebert".

Wolfgang Triebert
Bürgermeister